

Aktenzeichen: 1 ABN 26/83

Bundesarbeitsgericht 1. Senat Beschluß vom 5. April 1984

- 1 ABN 26/83 -

I. Arbeitsgericht
Stuttgart

Beschluß vom 28. September 1982

- 11 BV 5/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

Beschluß vom 21. Juli 1983

- 4 Ia BV 2/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Divergenz - Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG §§ 92 a, 72 a

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABN 26/83

4 Ta BV 2/83 Baden-Württemberg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 5. April 1984
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen
die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde
in dem Beschluß des Landesarbeitsgerichts
Baden-Württemberg vom 21. Juli 1983 - 4 Ta
BV 2/83 - wird als unzulässig verworfen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Beteiligten streiten über die Verpflichtung der Antragsgegnerin, die Eingruppierung von Frau Edith B in die Tarifgruppe IV des Tarifvertrages zwischen den Volksbanken und Raiffeisenbanken sowie genossenschaftlichen Zentralbanken und der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen vom 18. April 1979 aufzuheben und für den Fall, daß dem die Antragsgegnerin nicht nachkommt, sie dazu durch Zwangsgeld anzuhalten.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag des Antragstellers zurückgewiesen. Die Beschwerde des Antragstellers blieb ohne Erfolg. Das Landesarbeitsgericht hat die Rechtsbeschwerde gegen seinen Beschluß nicht zugelassen. Dagegen richtet sich die vorliegende Nichtzulassungsbeschwerde.

II. Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der gesetzlichen Form eingelegt worden ist.

1. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet (§ 92 a in Verb. mit § 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze die anzufechtende und die angezogene Entscheidung aufgestellt haben und daß jedenfalls der anzufechtende Beschluß auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt deshalb nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen nur mittelbar auf einen diesen Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2. Diesen Formerfordernissen genügt die Beschwerde des Antragstellers nicht. Sie hat eine Divergenz nicht schlüssig dargelegt.

Die Beschwerde zitiert aus der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 11. Mai 1979 - 3 Sa 28/79 - den Rechtssatz, daß eine ohne Zustimmung des Betriebsrats erfolgte Versetzung eines Arbeitnehmers auch dann unwirksam sei, wenn der Arbeitgeber dazu aufgrund seines Direktionsrechts oder einer Bestimmung im Arbeitsvertrag einzelvertraglich berechtigt sei. Der anzufechtende Beschluß befaßt sich jedoch gar nicht mit einer Versetzung eines Arbeitnehmers und hat dazu keinen allgemeinen Rechtssatz aufgestellt.

Aus dem ferner angezogenen Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 27. Oktober 1970 - 4 AZR 485/69 - (AP Nr. 46 zu § 256 ZPO) zitiert die Beschwerde den Rechtssatz, daß der Arbeitnehmer unmittelbar auf Zahlung der Vergütung nach einer höheren Vergütungsgruppe klagen kann, wenn die von ihm geleistete Arbeit der höheren Vergütungsgruppe entspricht. Auch hier vermag die Beschwerde keinen von der anzufechtenden Entscheidung aufgestellten Rechtssatz zu nennen, der dem zitierten Rechtssatz aus dem angezogenen Urteil widerspräche.

Hinsichtlich der vom Antragsteller in der Ergänzung seiner Beschwerdebegründung vom 12. Oktober 1983 angezogenen Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Köln vom 27. Januar 1983 - 3 Ta BV 33/82 - fehlt es an der Bezeichnung abstrakter Rechtssätze, die der anzufechtende Beschluß aufgestellt haben soll und die in Widerspruch zu Rechtssätzen der angezogenen Entscheidung stehen sollen. Zu der Frage, ob dem Arbeitgeber im Mitbestimmungssicherungsverfahren nach § 101 BetrVG bei Eingruppierungen anstelle der Aufhebung der Maßnahme aufzugeben ist, ein Zustimmungsersetzungsverfahren nach § 99 Abs. 4 BetrVG durchzuführen, hat die anzufechtende Entscheidung ausdrücklich keine Stellung genommen.

Dr. Kissel

Dr. Seidensticker

Matthes



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)